



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Programm zur Innovationsförderung



ERNÄHRUNG

LANDWIRTSCHAFT

VERBRAUCHERSCHUTZ

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Zielsetzung	5
3.	Förderbereiche	6
3.1	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen	6
3.2	Tiergesundheit	6
3.3	Züchtung von Kulturpflanzen	7
3.4	Züchtung von Nutztieren	8
4.	Durchführung des Programms	9
4.1	Projektträger	9
4.2	Zuwendungen	9
4.2.1	Formen der Projektförderung	9
4.2.2	Intensität der Förderung bei Projekten	10
4.2.3	Zuwendungsempfänger	10
4.2.4	Förderfähige Ausgaben und Kosten	10
4.2.5	Zuwendungsarten	11
4.2.6	Fördervoraussetzungen und -kriterien	11
4.2.7	EU-beihilferechtliche Regelungen	12
4.2.8	Antrags- und Bewilligungsverfahren	12
4.2.9	Sonstige Bestimmungen	12
4.3	Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten	12



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Ernährungswirtschaft ist einer der innovativsten und produktivsten Wirtschaftszweige in unserem Land. Hier entstehen Arbeitsplätze für die Zukunft, insbesondere im ländlichen Raum.

Unsere Lebensmittel sind qualitativ immer besser geworden und das Angebot an Lebensmitteln ist so innovativ und vielfältig wie nie. Denn Qualität und Vielfalt stehen für mich auch für Lebensfreude und Genuss. Wenn die Menschen die Wahl haben, sich genau nach ihrem Geschmack zu ernähren – umso besser! Davon profitieren natürlich gerade die Unternehmen, die innovative und vielfältige Angebote machen.

Auch für die Agrarwirtschaft planen wir mit dem nationalen Aktionsplan „Stärkung des Agrarstandortes Deutschland durch Innovationsförderung und Bürokratieabbau“ die Wettbewerbsfähigkeit unserer nationalen Landwirtschaft zu verbessern. Das vorliegende Programm ist dabei eines unserer Instrumente, technische und nicht-technische Innovationen für die Landwirtschaft gemeinsam mit der Wirtschaft voranzubringen. Auch das gibt der Landwirtschaft Mut und Ideen für die Zukunft.

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie die richtige Balance zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen hält. Genau das

ist Voraussetzung für jedwede Innovation. Mein Ziel ist es, dass wir in einigen Jahren, wenn wir über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung sprechen, unsere Verbraucherpolitik als einen Kernbestandteil wahrnehmen. Verbraucherpolitik ist Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung von der Nachfrageseite. Und nichts fördert das Verbrauchervertrauen und damit unsere Binnennachfrage mehr als eine wirksame und zuverlässige Verbraucherpolitik.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz leistet mit diesem Programm einen Beitrag, damit durch Innovation, die von Verbrauchern angenommen wird, auch Wachstum und Beschäftigung entsteht.

A handwritten signature in green ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long horizontal line and a small flourish at the end.

Horst Seehofer
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

1. Einleitung

Das vorliegende Programm legt die Inhalte der Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest.

Mit dieser Broschüre sollen die Innovationsförderung und das Antragsverfahren transparent gemacht und damit potentiellen Antragstellern eine wesentliche Hilfestellung gegeben werden.

Für die Durchführung des Programms sind im Haushalt des BMELV für das Jahr 2006 5 Mio. Euro vorgesehen. Insgesamt sind bis 2009 Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro eingeplant.

Zunächst zielt das Förderprogramm auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Nach der notwendigen Genehmigung durch die Europäische Kommission sollen im zweiten Schritt auch größere Unternehmen gefördert werden können.



2. Zielsetzung

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft stehen unter einem ständigen Anpassungsdruck, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten zu erhalten. Der Strukturwandel unterstreicht dabei deutlich die Intensität des Anpassungsdrucks. Angesichts des hohen Lohnniveaus in Deutschland ist es notwendig, den technischen Fortschritt zu beschleunigen, um die Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentiale dieser Sektoren in Zukunft noch stärker zu erschließen.

Neben dem Bürokratieabbau und der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen sollen Innovationen sowie die Innovationsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft durch dieses Programm unterstützt werden. Nicht zuletzt sind Innovationen nur in der Gesellschaft zu etablieren, wenn sie seitens der Verbraucher auf Akzeptanz stoßen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Förderung ist auf

- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- die Schonung natürlicher Ressourcen und
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtet.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden.

Das Programm beinhaltet die Unterstützung von

- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte marktfähig zu machen,
- Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit einschließlich Wissenstransfer,
- Untersuchungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen sowie Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern.



3. Förderbereiche

Im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung werden zunächst die unter 3.1 bis 3.4 beschriebenen Förderbereiche eingesetzt. Nach einer Phase der Identifikation ist vorgesehen, ab 2007 weitere Förderbereiche und Innovationsfelder aufzunehmen und bekannt zu machen.

3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen

Innovationen gelingen nur, wenn geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind. Ausreichende Kenntnisse über den Stand von Forschung und Entwicklung, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen und -potentiale sind Grundvoraussetzungen dafür, Innovationspotentiale zu erkennen und nutzbar zu machen.

Um hier Wissenslücken zu schließen und neue Erkenntnisse zu gewinnen, werden Untersuchungen zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Erarbeitung von Lösungsansätzen unterstützt.

Finanziert werden u. a. Vorhaben, die geeignet sind,

- Innovationsfelder und neue relevante Technologien zu identifizieren sowie deren Marktchancen und Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren,
- neue Forschungsergebnisse auf ihre Anwendbarkeit für Produkte und Dienstleistungen zu prüfen,
- die Akzeptanz von Innovationen beim Verbraucher sowie deren ethische oder rechtliche Grenzen zu untersuchen,
- Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsnotwendigkeiten bei der Einführung von Innovationen aufzuzeigen,
- den Technologie- und Wissenstransfer durch Veranstaltungen und Publikationen sowie den internationalen Austausch zu unterstützen.

3.2 Tiergesundheit

Die Tiergesundheit ist in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung der entscheidende Faktor für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Sicherheit und Qualität der Produkte sowie der Produktion selbst. Zum einen ist die Tiergesundheit von größter Bedeutung, um die Gefahr der Übertragung von Erregern vom Tier auf den Menschen zu minimieren. Zum anderen sind gesunde Lebensmittel tierischer Herkunft nur mit gesunden Tieren, die bedarfsgerecht gefüttert und artgerecht gehalten werden, effizient zu erzeugen.

Innovationspotential besteht für die Tiergesundheit insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung infektiöser Krankheiten. Hier stehen sichere Diagnostika, Therapeutika und Vakzine sowie Hygienemaßnahmen im Vordergrund. Für Therapeutika, wie Antibiotika und Antiparasitika, sind die Aspekte möglicher Resistenzen sowie der sorgfältige Umgang mit den Präparaten bedeutsam. Für prophylaktische Maßnahmen sind mögliche Schutz- und Notimpfungen zum Aufbau und zur Stabilisierung der speziellen Immunabwehr, Präparate zur Stabilisierung der generellen Immunabwehr und zur Verdrängung von unerwünschten Erregern aus sensiblen Bereichen des Organismus (z. B. Verdauungstrakt) von Bedeutung.

Finanziert werden sollen daher u. a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- Vektoren für den Eintrag von Zoonoseerregern in Tierbestände zu identifizieren,
- Zoonose-Vektoren mit neuen Hygienemaßnahmen prophylaktisch oder therapeutisch zu bekämpfen,
- zur Entwicklung von Therapeutika und Impfstoffen für die Schließung von Therapie- und Prophylaxenotständen beizutragen,
- neue Bekämpfungsmöglichkeiten zur Reduktion von Tiertötungen für melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen zu eröffnen,



- zur Entwicklung von schnelleren sensitiven und spezifischen Diagnostika beizutragen,
- das infektiöse Geschehen zeitlich und räumlich schneller zu erfassen oder besser vorhersagbar zu machen,
- bestehende Bekämpfungs- und Informationsverfahren effizienter zu gestalten,
- die Tiergesundheit durch Haltungsverfahren und Fütterung zu verbessern,
- Technologie- und Wissen zu transferieren.

3.3 Züchtung von Kulturpflanzen

Die Züchtung von Kulturpflanzen nimmt eine wichtige Stellung in der gesamten Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung ein. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Die Züchtung trägt dazu bei, Saatgut, Nahrungs- und Futtermittel sowie Zierpflanzen in hoher Qualität effizient zu erzeugen.

Innovationspotential besteht bei der Evaluierung und Nutzung der genetischen Ressourcen, der Erweiterung des Kulturartenspektrums sowie der Verbesserung der Eigenschaften der Kulturpflanzen auch unter Anwendung der grünen Gentechnik.

Gefördert werden sollen daher u. a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- mit Pflanzen neue Märkte zu erschließen,
- die Erträge zu steigern und zu sichern,

- die Qualität zu verbessern und den Anteil erwünschter Inhaltsstoffe zu erhöhen,
- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren,
- die Pflanzen an die Folgen der Klimaänderung anzupassen,
- den Ressourceneinsatz zu optimieren,
- den Anbau von Pflanzen und deren Verarbeitung zu vereinfachen,
- die Züchtungsziele z. B. durch geeignete Methoden schneller und effizienter zu erreichen,
- die Sicherheit bei gentechnisch veränderten Pflanzen zu gewährleisten,
- Organisationsformen, Strukturen und Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten,
- den Technologie- und Wissenstransfer umzusetzen.





3.4 Züchtung von Nutztieren

Die Züchtung von Nutztieren hat einen wichtigen Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft. Sie trägt dazu bei, Zuchttiere und Lebensmittel in hoher Qualität effizient und nachhaltig zu erzeugen.

Innovationspotential besteht bei der Überprüfung und Nutzung der genetischen Ressourcen, des genetischen Potentials, der Erweiterung des Anwendungsspektrums sowie der Verbesserung der Eigenschaften der Nutztiere.

Gefördert werden sollen daher u.a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- mit tierischen Produkten neue Märkte zu erschließen,
- die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung zu steigern,
- die Produktqualität zu verbessern,
- die Gesundheit, die Widerstandsfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern,
- die Umweltwirkungen der tierischen Erzeugung zu verbessern,
- den Ressourceneinsatz zu optimieren,
- die Züchtungsziele z. B. durch geeignete Methoden schneller und effizienter zu erreichen,
- Organisationsformen, Strukturen und Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten,
- den Technologie- und Wissenstransfer umzusetzen.

4. Durchführung des Programms

4.1 Projektträger

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Innovationsprogramms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt:

- **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft**
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Im Rahmen der Projektförderung liegt der Schwerpunkt der Projektträgerschaft bei der verfahrensmäßigen und fachlichen Bearbeitung und Begleitung von Anträgen und Projekten. Er umfasst insbesondere:

- die technische, verwaltungsmäßige und fachliche Unterstützung des BMELV bei der Identifizierung von Innovationsfeldern sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- die Bekanntmachungen von aktuellen Förderschwerpunkten und Durchführung von Ausschreibungen,
- die Beratung von potenziellen Antragstellern und Auftragnehmern, Entgegennahme von Anträgen und Angeboten sowie Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMELV,
- die Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie Erteilung von Aufträgen nach Entscheidung des BMELV,
- die Projektbegleitung während der Durchführung der Vorhaben,

- die Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung sowie
- die Auswertung und Dokumentation.

4.2 Zuwendungen

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2.1 Formen der Projektförderung

Der Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen bzw. Artikel 2 Buchstaben h bis j Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10, S. 33 vom 13.01.2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EG Nr. L 63, S. 22 vom 28.02.2004), definiert drei Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest:

- **Grundlagenforschung:** Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.
- **Industrielle Forschung:** Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

■ **Vorwettbewerbliche Entwicklung:** Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

4.2.2 Intensität der Förderung bei Projekten

Die Grundlagenforschung steht nicht im Zentrum dieses Programms. Grundsätzlich können Projekte in den Stufen „Industrielle Forschung“ und „Vorwettbewerbliche Entwicklung“ der aufgeführten FuE-Kategorien gefördert werden. Die Quoten liegen gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen bei nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen sowie bei gewerblichen Unternehmen im Rahmen der industriellen Forschung in der Regel bei max. 50 v.H. Im Rahmen der vorwettbewerblichen Entwicklung kann im Regelfall eine Förderung bis zu 25 v.H. gewährt werden. Zuschlagssätze sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich. Die Erhöhung der Förderquote beträgt für KMU 10 v. H., das heißt 60 v.H. im Rahmen der industriellen Forschung und 35 v.H. im Rahmen der vorwettbewerblichen Entwicklung (Artikel 5 der VO (EG) Nr. 70/2001). Siehe auch 4.2.7.

Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und einem Unternehmen durchgeführt werden, darf die kumulierte Beihilfe, die sich aus der direkten Förderung eines bestimmten Forschungsprojekts durch den Staat und den Beiträgen öffentlicher Forschungseinrichtungen – sofern diese eine Beihilfe darstellen – ergibt, die vorerwähnte Beihilfehöchstgrenze nicht überschreiten.

Umfasst die FuE-Tätigkeit Grundlagenforschung, industrielle Forschung bzw. vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel der für die unterschiedlichen Forschungskategorien zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten.

Investitionen von KMU können gefördert werden, soweit sie mit geförderten Forschungs- und Entwicklungs-

vorhaben dieses Programms zusammenhängen. Die Brutto-beihilfenintensität beträgt für kleine Unternehmen 15 % und für mittlere Unternehmen 7,5 %. Die Brutto-beihilfenintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Zuwendung; alle bei der Berechnung eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Das Endprodukt der Verarbeitung darf kein Erzeugnis nach Anhang I des EG-Vertrages sein. Siehe auch 4.2.7.

Vorstudien und Prüfungen der technischen Durchführbarkeit industrieller oder vorwettbewerblicher Forschung sind förderfähig (Machbarkeitsstudien). Solche Machbarkeitsstudien sind bis zu einer Brutto-beihilfeintensität von bis zu 75 v. H. auf Basis der entstandenen Kosten förderfähig.

4.2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Bestimmung von KMU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. EG Nr. L124, S. 36 vom 20.05.2003).

4.2.4 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen

■ Materialkosten,

■ Personalkosten,

■ Kosten für externe wissenschaftliche Beratung,

■ Gemeinkosten und

■ Reisekosten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig.

Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Liegt der Schwerpunkt des Vorhabens überwiegend bei der Entwicklung und Erprobung neuartiger technischer Lösungen, so sind Kosten für Betriebsmittel, die für eine bestimmte Aufgabe benötigt werden, nur dann zuwendungsfähig, wenn sie über die Kosten der betrieblichen Grundausrüstung hinausgehen. Die Kosten der vorhaben-spezifischen Betriebsmittel sind über eine zeitanteilige Abschreibung geltend zu machen. Es kann nur der Teil der Abschreibungsrate berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum der Nutzung für das Vorhaben entfällt. Die Abschreibungsrate wird entsprechend der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Betriebsmittel festgelegt.

Hinsichtlich der Investitionen sind angemessene Aufwendungen sowohl für „Investitionen in Sachanlagen“ als auch für „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“ förderungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen:

- „Investitionen in Sachanlagen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung).
- „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind in der Regel

- die Ausgaben für zusätzlich benötigtes Personal,
- notwendige wissenschaftliche externe Beratung,
- Reisen und
- Geschäftsbedarf

zuwendungsfähig. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für notwendige Betriebsmittel gilt die Regelung für Kostenvorhaben entsprechend. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

- Ersatzbeschaffungen, gebrauchte und bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,

- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, wie z. B. Stammpersonal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

4.2.5 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis

4.2.6 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms (siehe Kap. 2 und 3) entspricht und nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird,

- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,

- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt wird,

- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen besteht,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert wird,
- die Vorhaben zumindest überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Vorhabensbestandteile, die der routinemäßigen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Leistungen, der laufenden Nutzung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Informationen, der Marktforschung u. ä. dienen.

Diese Voraussetzungen werden bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projektskizzen als Kriterien herangezogen.

4.2.7 EU-beihilferechtliche Regelungen

Mit Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt sind

- FuE-Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5a Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10, S. 33 vom 13.01.2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EG Nr. L 63, S. 22 vom 28.02.2004).
- Investitionsbeihilfen an KMU, die außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen tätig sind, nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- Machbarkeitsstudien für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5b Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

4.2.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zu den Schwerpunkten dieses Programms werden Bekanntmachungen herausgegeben. Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die Vorhaben in der Regel im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, nach der Bekanntmachung mit der BLE Kontakt aufzunehmen und im nächsten Schritt eine kurze Projektbeschreibung (Projektskizze) einzureichen, um die Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach diesem Programm nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Nach der Verständigung über die Projektskizze wird der Antragsteller von der BLE über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung informiert. Gegebenenfalls können die entsprechenden Antragsformulare, Richtlinien und Nebenbestimmungen zur Projektförderung von der BLE elektronisch an den Antragsteller gesandt werden. Die Anträge sind generell an die BLE zu richten.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das auf Seite 13 dargestellte Ablaufschema.

4.2.9 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

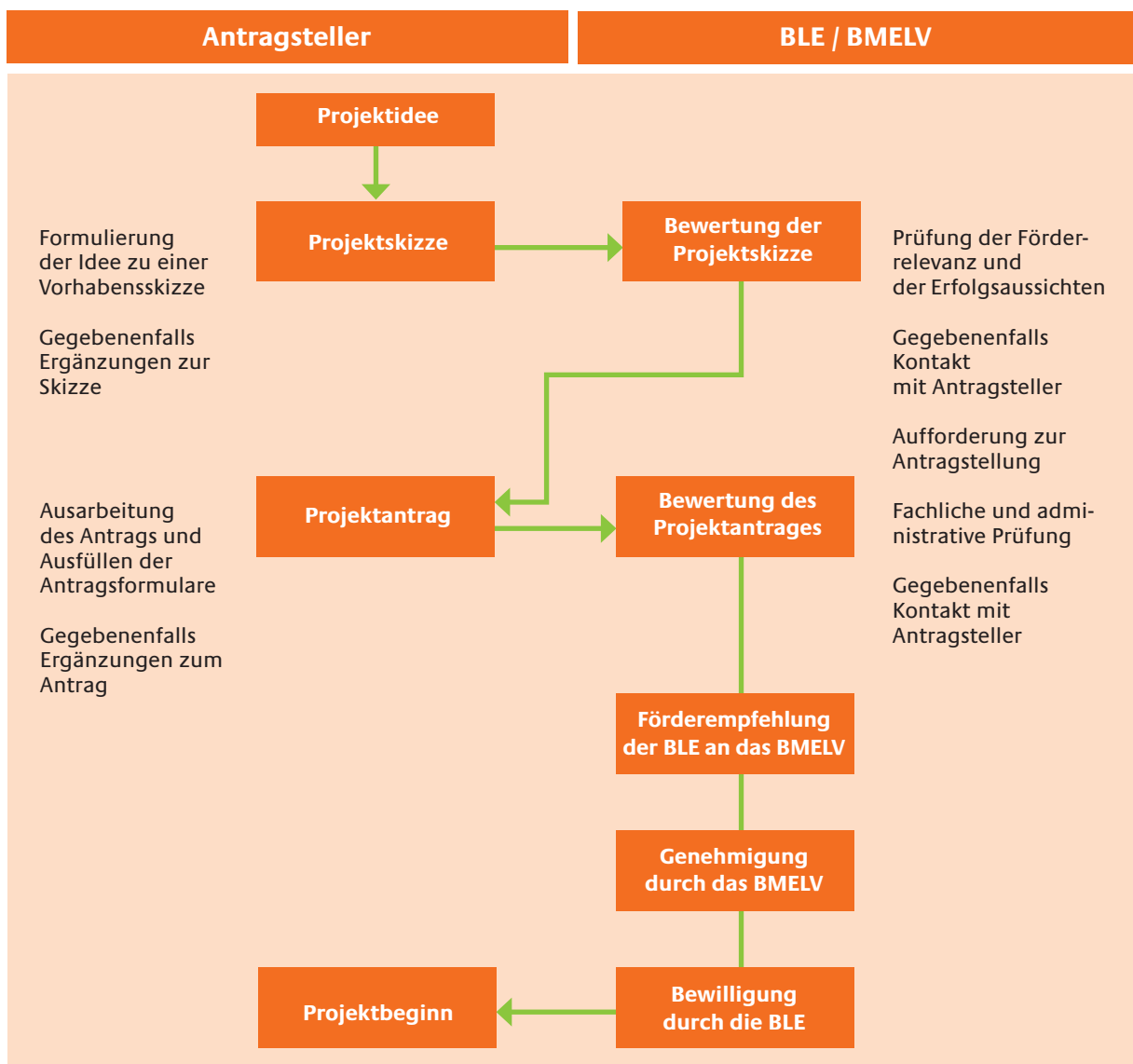
Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4.3 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

Über eine Förderung mittels Zuwendungen hinaus besteht die Möglichkeit, Projekte durch Aufträge und Zuweisungen zu finanzieren:

- Aufträge
Für Arbeiten im Bereich Innovationsförderung, deren Ergebnisse vom BMELV benötigt und verwertet werden, werden Aufträge vergeben. Dies betrifft vor allem die unter 3.1 aufgeführten Schwerpunkte. Die Aufträge werden unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen vergeben.
- Zuweisungen
Bundesforschungsanstalten können eine Zuweisung erhalten. Die Bedingungen für Zuweisungen nach 4.2 sind auf die Finanzierungsmöglichkeit „Zuweisung“ sinngemäß zu übertragen.

Ablaufschema für Zuwendungen: Von der Projektidee bis zum Start des Projekts



Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (BMELV)
11055 Berlin

Text:

BMELV, Referat 116

Gestaltung:

design_idee_erfurt
Stiftsgasse 2
99084 Erfurt

Druck:

BMELV, Juli 2006

Titelfotos:

www.oekolandbau.de
BLE / Thomas Stephan, BLE / Dominic Menzler

Diese und weitere Publikationen des BMELV
können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.bmelv.de
→ Service → online-Bestellung
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Fax: 01805-77 80 94
(0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)
Tel.: 01805-77 80 90
(0,12 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock